

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-021 / E 21.07.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker pp
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

wegen

Genehmigung von Entgelten für die Leistungen Telekom-B.1 (Terminierung) und Telekom-B.2 (Zuführung) auf Grundlage einer elementbasierten Tarifstruktur nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

I. Sachverhalt

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge mit einer Vielzahl von Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor.

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlüsse (ICA) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausführungsvarianten angeboten wird.

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlüsse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zuführungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sogenannten optionalen, zusätzlichen und ergänzenden Dienstleistungen.

Diese Verträge basieren bislang bezüglich der Verbindungsentgelte (Entgelte für die Basisleistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 sowie optionale und zusätzliche Verbindungsleistungen) auf einer entfernungsabhängigen Tarifstruktur aufgeteilt in vier Entfernungszonen und zwei Zeitzonen. Die Vereinbarungen über die Verbindungsleistungen sind weitgehend befristet bis zum 31.01.2001 vereinbart.

Mit Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.10.99 vom 23.12.99 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 unter Zugrundelegung dieser entfernungsabhängigen Tarifstruktur befristet bis zum 31.01.2001.

Ab dem 01.02.2001 soll die entfernungsabhängige Tarifierung abgelöst werden durch eine elementbasierte Entgeltstruktur (EBC). Ausschlaggebend für das zu zahlende Entgelt ist danach die Anzahl der durchlaufenen Netzelemente.

Über die Ausgestaltung dieses einzuführenden Modells fand bereits seit Ende 1999 eine breit gefächerte Diskussion zwischen der Antragstellerin den Wettbewerbern und der Regulierungsbehörde statt. Erörtert wurde dabei die elementbasierte Struktur auf der Basis eines Zwei-Ebenen-Netzes und 469 Vermittlungseinrichtungen mit Netzübergangsfunktion (VE:N), an denen sich die Zusammenschaltungspartner anschließen können. Bei Anschluss an allen 469 VE:N sollte bundesweit das niedrigste Entgelt „local area“ zur Anwendung kommen.

Im Frühjahr 2000 präsentierte die Antragstellerin ihr „überarbeitetes Modell für ein elementbasiertes Tarifsysteem für Zusammenschaltungsentgelte“, das nunmehr von dem bestehenden Drei-Ebenen-Netz sowie von 615 VE:N ausging um ca. 75% der Bevölkerung zum Entgelt „local area“ zu erreichen. Langfristig soll für die Vertragspartner die Möglichkeit bestehen, sich an ca. 1.000 VE:N anzuschließen, um bundesweit nur noch das Entgelt „local area“ zu zahlen.

Am 29.06.2000 beantragte die Mannesmann Arcor AG & Co., Frankfurt am Main, die Anordnung der Zusammenschaltung mit dem Netz der Antragstellerin unter Zugrundelegung einer elementbasierten Entgeltstruktur. Dieses Verfahren wird derzeit von der Beschlusskammer durchgeführt.

Unter dem 23.06.2000 vereinbarte die Antragstellerin erstmals, ein EBC-Entgelt für die oben bezeichneten Verbindungsleistungen, und zwar mit dem Unternehmen Citykom Münster GmbH, Münster.

Mit Schreiben vom 21.07.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am selben Tag, beantragt die Antragstellerin vorsorglich, vorbehaltlich ihrer Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht und zur Einzelvertragsgenehmigungspraxis,

1. die Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.02.2001 zu genehmigen,
2. die Entgelte für die Leistung Telekom-B.2 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.02.2001 zu genehmigen.

Des Weiteren regt die Antragstellerin an, die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarungen als Grundangebot im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Antrag waren nach Angaben der Antragstellerin die Anlagen A (Stellungnahme zur Frage der marktbeherrschenden Stellung bei den IC-Leistungen B.1 und B.2), C (Internationaler Vergleich von Zusammenschaltungsentgelten) und D (Kostenkalkulation) sowie als Anhang Telekom B.1/B.2 die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Preislisten Verbindungsentgelte), 3 (Angaben über Absatzmengen und Umsatz), 4 (Angaben über die Entwicklung Kosten + Deckungsbeiträge), 5 (Angaben zu finanziellen Auswirkungen auf Wettbewerber, die die Leistung als Vorleistung beziehen), 6 (Verkehrsverteilung B.1 und B.2) beigelegt.

Bei der Durchsicht der Antragsunterlagen stellte die Beschlusskammer fest, dass einzelne Anlagen vollständig fehlen (Anlage B, Die elementbasierte Tarifstruktur der Deutschen Telekom), bzw. unvollständig vorgelegt worden sind. Letzteres betraf die Anlage D, die nach eigenen Angaben der Antragstellerin die Kostennachweise gemäß § 2 Abs. 2 TEntgV enthält. Bisher umfasst die Anlage D lediglich Ergebnisübersichten zu Kosten, nicht jedoch die Kostendokumentation, anhand derer die Kalkulationen nachvollzogen werden könnten und aus denen sich dementsprechend die in den Übersichten dargestellten Ergebnisse herleiten ließen. Nach den Angaben der Antragstellerin in der Einleitung der Anlage D sollten „weitere Unterlagen zur Erläuterung dieser Anlage kurzfristig nachgereicht“ werden.

Mit Schreiben vom 24.07.2000 teilte die Beschlusskammer der Antragstellerin mit, dass Anlagen zu dem Antrag fehlen bzw. unvollständig sind. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 TEntgV wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass mangels vollständiger Antragsunterlagen bislang kein Antrag vorliege, der die Frist des § 28 Abs. 2 S. 1 TKG auslöse. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, vollständige Kostenunterlagen vorzulegen. In den darauffolgenden 30. und 31. Kalenderwochen forderte die Beschlusskammer die zuständigen Mitarbeiter der Antragstellerin wiederholt telefonisch auf, die fehlenden Unterlagen vorzulegen.

Unter dem 04.08.2000 legte die Antragstellerin ergänzend zur Anlage D ihres Antrags (Kostenkalkulation) Unterlagen vor. Eine Softwareversion des Telcordia-Modells wurde dabei nicht vorgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem VG Köln 1 K 639/00 verpflichtete sich die Regulierungsbehörde gegenüber der Telcordia, die ihr vorliegende Originalsoftware ausschließlich für dieses Verwaltungsgerichtsverfahren zu verwenden und ansonsten in einem abgeschlossenen Schrank aufzubewahren (sogenannte „Schranklösung“).

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 14.08.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sah von einer Stellungnahme ab.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 2 Abs. 3 TEntgV i.V.m. §§ 39 1. Alternative, 27 Abs. 4 TKG.

Der Antrag war nach § 2 Abs. 3 TEntgV abzulehnen.

Danach kann die Regulierungsbehörde einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das der Entgeltregulierung unterliegende Unternehmen die in § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV genannten Kostenunterlagen nicht vollständig vorlegt.

Nach sorgsamer Abwägung aller relevanten Umstände und Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, den Antrag abzulehnen.

a) In dem von der Antragstellerin am 21.07.2000 vorgelegten Antragsschreiben fehlten die relevanten Kostenunterlagen zunächst nahezu vollständig. Sie enthielten insbesondere nicht die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegenden Kostennachweise. Die Anlage D (Kostennachweise) umfasste lediglich Ergebnisübersichten zu Kosten, nicht jedoch die Kostendokumentation, anhand derer die Kalkulationen nachvollzogen werden könnten und aus denen sich dementsprechend die in den Übersichten dargestellten Ergebnisse herleiten ließen. Die Beschlusskammer betrachtete das Schreiben daher nicht als fristauslösenden Antrag im Sinne des TKG und teilte dies der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.07.2000 mit. Gleichzeitig forderte sie die Antragstellerin auf, unverzüglich die fehlenden Kostenunterlagen vorzulegen.

Die Unvollständigkeit war der Antragstellerin bereits bei Vorlage des Antrages bewusst. Am Ende der Einleitung zu Anlage D heißt es: „Weitere Unterlagen zur Erläuterung dieser Anlage werden kurzfristig nachgereicht“. Auf einen separaten Ausweis der Entwicklung von Kosten und Deckungsbeiträgen für die in der Zukunft liegenden Zeiträume gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 TEntgV verzichtete die Antragstellerin bewusst gänzlich.

Am 04.08.2000 endlich, zwei Wochen nach Vorlage ihres Antragsschreibens, reichte die Antragstellerin die Kostendokumentation nach. Diese genügt allerdings in keiner Weise den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Eine auch nur annähernde Kostenprüfung durch die Beschlusskammer ist anhand dieser Unterlagen nicht möglich.

Dabei war zu berücksichtigen, dass es um die Einführung einer neuen Entgeltstruktur geht, die die bisherige, entfernungsabhängige Entgeltstruktur ablösen soll. Die fehlenden Unterlagen konnten folglich nicht - wie bei einer Reihe von Entgeltgenehmigungsverfahren in der Vergangenheit hilfsweise möglich - durch in vorangegangenen Verfahren vorgelegte Kostenunterlagen ergänzt werden.

Die dem Antrag beigefügten bzw. nachgereichten Kostenunterlagen lassen eine inhaltliche Prüfung nicht zu. Dem Antrag selbst waren lediglich Ergebnisübersichten beigefügt, die ohne die zugehörige Herleitung nicht nachvollzogen werden können. Die hierzu benötigten Angaben sollten sich in der am 04.08.00 nachgereichten sog. Kostendokumentation befinden. Dies war jedoch nicht der Fall, denn diese Unterlagen enthielten keinerlei materielle Angaben wie z.B. konkrete Zahlenwerte, die eine Prüfung überhaupt erst ermöglicht hätten. Die Nachweise sind damit unvollständig im Sinne von § 2 Abs. 3 TEntgV, denn aufgrund der fehlenden Kostenunterlagen kann der in § 3 Abs. 1 TEntgV vorgeschriebene Prüfschritt eines Abgleichs der auf Basis der in den vorgelegten Nachweisen dargestellten Kosten des Unternehmens beantragten Entgelte auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht erfolgen.

Am deutlichsten zeigt sich die Nicht-Prüffähigkeit bei dem größten Block, den Kapitalkosten, die aus den für das Verbindungsnetz erforderlichen Investitionen in Vermittlungs-, Übertragungs- und Linientechnik ermittelt werden. Für die Ermittlung der zur Berechnung erforderlichen Investitionsgrößen verwendet die Antragstellerin wie schon im Vorläuferantrag IC2000 v. 15.10.99 das Telcordia-Modell. Es wird in sehr allgemeiner Form beschrieben, welche Variablen in das Modell eingehen und welche Wertebereiche diese jeweils haben, ohne dass jedoch konkrete Inputgrößen wie etwa Einkaufspreise genannt werden. Bei fast allen Zahlenangaben handelt es sich um „illustrative Beispiele“. Wenn an einigen Stellen konkrete Werte angegeben werden, stehen diese in keinem Kontext, so dass sie nicht überprüft werden können. Generell bleibt unklar, wie die Antragstellerin die Zahlen, die sie selbst bei ihren Berechnungen schließlich benutzt haben muss, ermittelt hat. So ist z.B. nicht erkennbar, ob, für welche Größen und in welchem Umfang

Stichproben oder Teilerhebungen verwendet wurden, weil die „ausführliche Erläuterung der Vorgehensweise ... in Kap. 4“ (Punkt 3.3.2 - Verbindungsnetz, S. 85), auf die verwiesen wird, fehlt.

Unabhängig davon, dass generell die Ergebnisse einer Kalkulation nur dann überprüft werden können, wenn die Inputwerte vorliegen und verifizierbar sind, lässt sich das Modellergebnis und die Funktionsweise des Modells nur mit der Modellsoftware überprüfen. Diese wurde jedoch nicht vorgelegt, obwohl die Antragstellerin mehrfach im Verlauf der letzten Verfahren (zuletzt im Beschluss BK4e-00-004/E28.01.00 v. 31.03.00, S. 41 des amtlichen Umdrucks) und im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Köln (VG Köln 1 K 639/00) über die Vorlage der Software darauf hingewiesen worden war, dass diese zwingend dem Antrag beizufügen ist, wenn ihr Einsatz den Kostenkalkulationen zugrunde liegt, weil dann nämlich ihr Vorliegen unerlässliche Voraussetzung zur Überprüfung der damit ermittelten Ergebnisse ist. Dies war der Antragstellerin auch aufgrund des hierzu geführten Schriftwechsels (Schreiben BK4b v. 31.05.00 an OWP6; Schreiben BK4b v. 05.06.00 an OWP6; zuletzt mit Schreiben BK4b v. 28.06.00 an den Leiter Verrechnungspreise und Kostenstudien der Antragstellerin) und zahlreicher Gespräche im Rahmen der Antragsberatung (Termin am 08.03.2000 in Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin) bekannt. Gleichwohl hat sie von der Vorlage abgesehen.

Der Beschlusskammer war ein Zugriff auf die der Regulierungsbehörde vorliegende Originalsoftware aufgrund der rechtlichen Vereinbarung mit Telcordia vom 10.03.2000 verwehrt. In dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Originalsoftware sicher zu verwahren ist und nur im Rahmen des Verfahrens vor dem VG Köln 1 K 639/00 verwendet werden darf.

Auch für die meisten übrigen Kostenkategorien war nicht damit zu rechnen, dass eine Nachbesserung zur kurzfristigen Prüffähigkeit der Unterlagen geführt hätte, weil die vorgelegte Basis insgesamt zu wenig Substanz enthielt. Es hätten also auch hier wie für die Kapitalkosten die Kernkalkulationen nachgefordert werden müssen, um mit der Prüfung überhaupt beginnen zu können. Wegen des Umfangs der fehlenden Unterlagen wären diese keinesfalls mehr in der verbleibenden Zeit seriös zu prüfen gewesen. Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer auch hier auf eine Aufforderung zur Vorlage der fehlenden Nachweise verzichtet, denn die Antragstellerin hätte fast die komplette Kalkulation mit erst zu erstellenden Unterlagen vorzulegen gehabt, was ihr in der zur Verfügung stehenden Verfahrenszeit nicht hätte gelingen können.

Es ist anzumerken, dass bereits eine Offensichtlichkeitsprüfung zeigt, dass nahezu durchgängig bei keiner Kostenkategorie die zahlreichen Kritikpunkte zu den Kalkulationen aus den Beschlüssen (v.a. der Verfahren zu den verschiedenen Interconnectionentgelten) behoben wurden und im Gegenteil in der Regel eine Verschlechterung des Niveaus bei fast allen Positionen erkennbar wird.

So wird z.B. bei der Gemeinkostenzuordnung eine neue Verrechnungssystematik verwendet, ohne dass hierfür eine Überleitungsrechnung zur Verfügung gestellt wurde. Ein Abgleich mit früheren Angaben zur Überprüfung der Entwicklung der Kostenhöhe im Zeitablauf ist somit nicht möglich. Außerdem können die neuen Zuschlagsätze nicht verifiziert werden, weil die Kostenstellen mit Angabe der absoluten Höhe der verrechneten Gemeinkosten und der Einzelkostenbasis fehlten. So können z.B. mögliche Doppelverrechnungen von Gemeinkosten nicht ausgeschlossen werden. Auch die diesbezüglichen Anforderungen waren der Antragstellerin sowohl aus den Beschlüssen der Beschlusskammer (v.a. BK4e-99-042/E15.10.99 v. 23.12.99; zuletzt mit Beschluss BK4e-00-004/E28.01.00 v. 31.03.00) wie aus mehreren Gesprächsrunden zu betriebswirtschaftlichen Grundsatzfragen auf Leitungs- und Fachebene (zuletzt am 26.06.00 sowie Sitzung der Arbeitsgruppe 'Gemeinkosten' am 05.07.00) bekannt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Gespräche auf Leitungsebene der Antragstellerin auch ein konkreter Anforderungskatalog, der die bisherige Spruchpraxis (v.a. der IC-Beschlüsse aber auch von Beschlüssen der Beschlusskammer 2) nochmals zusammenfasste, übersandt (Schreiben 113 B 3641 an den Vorstand der Antragstellerin v. 08.03.00 und v. 23.06.00).

Insgesamt lässt sich dazu festhalten, dass die vorgelegten Kostenunterlagen erkennbar den Anforderungen für eine Prüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 TEntgV nicht genügen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin einer nochmaligen Aufforderung im Rahmen des Entgeltverfahrens nachkommen würde. Zudem würde dies einen nicht hinzunehmenden Zeitverlust für die Prüfungen, die erst mit Eintreffen der Software beginnen könnten, bedeuten. Hierfür soll aber nach der Begründung zu § 2 Abs. 3 TEntgV die knapp bemessene Verfahrensfrist nicht verwendet werden. Darüber hinaus wäre eine Nachforderung wegen des Umfangs der zu liefernden Unterlagen von vornherein ohne Aussicht auf rechtzeitiges zur Verfügung stellen seitens der Antragstellerin, weshalb sie unterbleiben konnte.

b) Eine Entscheidung auf der Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung kam ebenfalls nicht in Betracht. § 3 Abs. 3 TEntgV sieht vor, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zusätzlich insbesondere Preise und Kosten solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen soll, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren Märkten im Wettbewerb anbieten.

Die Regulierungsbehörde entschied hinsichtlich der Entgelte für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 in der Vergangenheit bereits zwei Mal auf der Grundlage eines internationalen Vergleichsmarktes, weil die vorgelegten Kostenunterlagen zwar vorgelegt wurden und auch materiell geprüft werden konnten, aber für eine Genehmigung der Entgelte nach den gesetzlichen Maßstäben unzureichend waren.

Im jetzt entschiedenen Fall kam eine Vergleichsmarktbetrachtung jedoch nicht in Betracht. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Fällen wurden hier keine prüfbaren Kostennachweise vorgelegt, so dass es nicht zum Abgleich der Kosten gemäß § 3 Abs. 1 TEntgV kommen konnte.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 TEntgV würde gänzlich ins Leere laufen, wenn die Beschlusskammer verpflichtet wäre, im Falle fehlender oder unzureichender Kostenunterlagen, stets auf einer alternativen Basis zu entscheiden. Eine Ablehnung wegen unvollständiger Unterlagen könnte dann so gut wie nie erfolgen. Zudem hätte es die Antragstellerin in der Hand zu entscheiden, ob sie im Einzelfall Kostenunterlagen vorlegt oder ob es aus ihrer Sicht günstiger erscheint, eine Entscheidung auf der Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung herbeizuführen. Sie wäre dann von der zwingenden Vorlage der Kostenunterlagen nach § 2 TEntgV quasi befreit.

Das Verwaltungsgericht Köln sieht ebenso wie das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Verpflichtung der Beschlusskammer, einen Entgeltantrag allein auf der Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung zu entscheiden (VG Köln Beschluss 1 L 2068/99 vom 27.10.1999, OVG Münster 13 B 2018/99 vom 05.07.2000).

c) Nach Abwägung aller relevanten Umstände konnte die Entscheidung auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen. Eine solche ist für den hier gegebenen Fall einer Ablehnung gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV nicht erforderlich.

Der Antragstellerin waren zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages bzw. der Vorlage von weiteren Unterlagen die Anforderungen der Beschlusskammer bekannt. Mit Schreiben vom 24.07.2000 gab die Beschlusskammer der Antragstellerin Gelegenheit, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Ein schutzwürdiges Interesse der Antragstellerin an einer öffentlichen Anhörung bestand folglich nicht.

Auch die potenziellen Verfahrensbeteiligten werden durch die Entscheidung ohne öffentliche Anhörung nicht in ihren Rechten verletzt. Die Zusammenschaltungspartner der Antragstellerin, die grundsätzlich einen Anspruch auf Beiladung nach § 74 Abs. 3 TKG haben, werden durch die Ablehnung des Entgeltantrages ohne vorherige öffentliche Anhörung nicht belastet. Es dürfte vielmehr im Interesse der Zusammenschaltungspartner liegen, dass der Antrag schnellstmöglich abgelehnt wird. Auf diese Weise ist es der Antragstellerin schneller möglich einen neuen Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen über den die Beschlusskammer materiell entscheiden kann. Die Erbringung der Leistungen, deren Entgelte hier in Rede stehen, erfolgt erst ab dem 01.02.2001.

Hinzu kommt, dass ein Teil der hier beantragten Entgelte Gegenstand des laufenden Zusammenschaltungsverfahrens BK 4a-00-018 / Z 29.06.00 ist und dort bereits in der öffentlichen Anhörung am 09.08.2000 mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten inhaltlich erörtert wurde. Hauptthema war dabei die künftige Ausgestaltung der Entgeltstruktur und der Höhe der Entgelte auf der Grundlage eines EBC-Tarifmodells.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 16.08.2000

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann